

INTERNET-VERSTEIGERUNGEN LEITFADEN

Justiz-Auktion.at



INHALTSVERZEICHNIS

DIE GRÖßTEN VORTEILE DER INTERNET-VERSTEIGERUNG GEGENÜBER DER VORORT-VERSTEIGERUNG AUF EINEN BLICK	4
ENTSCHEIDUNG FÜR DIE INTERNET-VERSTEIGERUNG.....	5
GEPFÄNDETE GEGENSTÄNDE (POSTZAHLEN)	5
GEEIGNET ZUR INTERNET-VERSTEIGERUNG UND GERICHTLICHEN AUFBEWAHRUNG.....	5
NICHT GEEIGNET ZUR GERICHTLICHEN AUFBEWAHRUNG	6
VOR DER INTERNET-VERSTEIGERUNG	7
PFÄNDUNG, MITNAHME UND AUFBEWAHRUNG.....	7
PFÄNDUNGSPROTOKOLL	7
FOTOGRAFIEREN UND SCHÄTZEN	7
VERSENDUNG JA ODER NEIN, VERSANDKOSTEN	7
EINLEITEN DER INTERNET-VERSTEIGERUNG	8
AUSWAHL DER POSTZAHL/EN	8
SOFORTKAUF	8
AUFNAHME IN DIE EDIKTSDATEI.....	9
VERSTEIGERUNGSTERMIN.....	9
ÜBERMITTLUNG DER UNTERLAGEN AN DAS KOMPETENZZENTRUM	9
INTERNET-VERSTEIGERUNG	10
(Teil)ZAHLUNG, ABBERAUMUNG DER VERSTEIGERUNG	10
ANFRAGEN ZU POSTZAHLEN	10
ABBRUCH DER VERSTEIGERUNG.....	11
NACH DER INTERNET-VERSTEIGERUNG.....	11
SO EINFACH IST DIE INTERNET-VERSTEIGERUNG BEI GERICHTLICH VERWAHRTEN/AUFBEWAHRTEN GEGENSTÄNDEN	12

MIT DER INTERNET-VERSTEIGERUNG HAT DAS VOLLSTRECKUNGSORGAN EIN MODERNES, ZIELGERICHTETES UND EINFACHES MITTEL IN DER HAND, UM MÖGLICHST HOHE ZAHLUNGEN ZU ERREICHEN.

JUSTIZ AUKTION
Deutschland & Österreich

[Alle Kategorien](#)
[Neu eingestellt](#)
[Bald endend](#)
[Beliebte Auktionen](#)

TOP HITS



Schlagbohrmaschine der Marke MAKITA HP1641 Nr. 355331

Startgebot: 15,00 €

Aktuelles Gebot: 45,00 €

[Details](#)

NEU EINGESTELLT



Krampuslarve aus Holz - Schnitzer unbekannt

Startgebot: 200,00 €

Aktuelles Gebot: 0,00 €

[Details](#)



Krampuslarve aus Holz - Schnitzer Michael Lang

Startgebot: 250,00 €

Aktuelles Gebot: 0,00 €

[Details](#)

BALD ENDEND



Drehkugelschreiber samt Füllfederhalter

Startgebot: 290,00 €

Aktuelles Gebot: 300,00 €

[Details](#)



Füllfederhalter der Marke Montblanc

Startgebot: 275,00 €

Aktuelles Gebot: 355,00 €

[Details](#)

Kompetenzzentrum für die Justiz-Auktion am Oberlandesgericht Innsbruck:

✉ anfragen@justiz-auktion.at

☎ 0043 676 8989 5 0127

Zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Internet-Versteigerungen und dieses Leitfadens bittet das Bundesministerium für Justiz um Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus der Praxis.

DIE GRÖßTEN VORTEILE DER INTERNET-VERSTEIGERUNG GEGENÜBER DER VORORT-VERSTEIGERUNG AUF EINEN BLICK

Ungleich größerer Bieterkreis

Durch die Internet-Versteigerung besteht ein nahezu unbegrenzter Kreis von Interessenten und Bietern.

Keine Preisabsprachen

Durch den großen Adressatenkreis sind Preisabsprachen der Bieter nahezu ausgeschlossen.

Voraussichtlich höhere Erlöse

Durch den größeren Bieterkreis und die de facto Unmöglichkeit von Preisabsprachen ist ein höherer Erlös zu erzielen.

Hohe Versteigerungsquote

Erfahrungen mit Internet-Versteigerungen in Exekutionsverfahren haben gezeigt, dass eine hohe Versteigerungsquote erwartet werden kann, was wiederum eine Motivation für die verpflichtete Partei zur Vollzahlung darstellen kann.

Keine verschlossenen Türen beim Versteigerungstermin

Die Versteigerung findet zum beabsichtigten Zeitpunkt ohne tatsächliche Einflussnahme durch die verpflichtete Partei statt.

Kein „Verschwinden“ von gepfändeten Postzahlen

Sofern die Gegenstände zur gerichtlichen Verwahrung geeignet sind, werden die Postzahlen für die Internet-Versteigerung im Rahmen der Pfändung mitgenommen.

Zeitersparnis

Es ist bei zur gerichtlichen Verwahrung geeigneten Gegenständen im Regelfall nur ein Besuch bei der verpflichteten Partei erforderlich, bei dem gleichzeitig die Pfändung und Mitnahme der Postzahl erfolgt.

Keine Streitschlichtung vor Ort

Die Internet-Versteigerung erfolgt im virtuellen Raum, sodass verbale und körperliche Konflikte ausgeschlossen sind.

Individuelle Dauer der Versteigerung

Die Dauer der Versteigerung kann individuell zwischen sieben Tagen und vier Wochen gewählt werden.

ENTSCHEIDUNG FÜR DIE INTERNET-VERSTEIGERUNG

Sofern es sich um Gegenstände handelt, die gerichtlich verwahrt werden können, entscheidet sich das Vollstreckungsorgan bereits anlässlich der Pfändung für eine Internet-Versteigerung. Weiters ist § 274 Abs 2 EO zu beachten – siehe sogleich unten.

Obwohl oberstes Ziel des Vollstreckungsorgans immer die Vollzahlung durch die verpflichtete Partei sein muss, kann/wird bei Nichterreichen dieses Ziels die Internet-Versteigerung meist zum zweitbesten Ergebnis führen. Die verpflichtete Partei sollte daher anlässlich der Pfändung auf die hohe Versteigerungsquote bei einer Internet-Versteigerung (rund 80% wird verkauft) hingewiesen werden. Hierdurch kann das Verhalten der verpflichteten Partei und somit die Zahlungswilligkeit beeinflusst werden.

Technische Geräte, wertvolle Bild- und Tonträger, Zeitschriften, Bücher und Musikinstrumente sind insbesondere im Internet auf der Plattform Justiz-Auktion.at zu versteigern (§ 274 Abs 2 EO). Diese Gegenstände eignen sich auch für den gerichtlichen Erlag (§ 259 Abs 1a EO). Hier ist **kein Antrag** des betreibenden Gläubigers auf Verwahrung der Gegenstände für die Mitnahme erforderlich. Vielmehr hat das Vollstreckungsorgan von Amts wegen solche Gegenstände mitzunehmen. Gegenstände, die sich **nicht zum gerichtlichen Erlag eignen**, können einerseits auf Antrag der betreibenden Partei, die die erforderlichen Transportmittel bereitzustellen hat, und andererseits von Amts wegen nach Erlag eines Kostenvorschusses bei einem externen Verwahrer verwahrt werden.

Auch **verfallene, konfiszierte, beschlagnahmte** etc. Gegenstände können – sofern sie sich überhaupt für eine Versteigerung (bei der Justiz-Auktion) eignen – bei der Justiz-Auktion versteigert werden.

GEPFÄNDETE GEGENSTÄNDE (POSTZAHLEN)

Geeignet zur Internet-Versteigerung und gerichtlichen Aufbewahrung

Folgende Gegenstände eignen sich insbesondere für die Internet-Versteigerung und zur Aufbewahrung bei Gericht und müssen nicht im Tresor verwahrt werden:

- MP3-/CD-/DVD-/Blue-Ray-Player usw.
- Einzelne wertvolle CDs/DVDs/Schallplatten/Zeitschriften/Bücher/Bilder usw.
- Laptops, Tablets und Spielkonsolen
- CD-/DVD-Brenner und externe Festplatten
- Wertvolle Klein-Musikinstrumente (z.B. Blockflöte, Mundharmonika, Klarinette)
- Computersoftware/-spiele, Videospiele
- Handys und Handyzubehör

- Video- und Fotokameras
- Sonstige dergleichen geeignete Gegenstände (nach Wert und Größe)

Beachte: Bei z.B. mobilen Geräten (insb. Apple- oder Samsung-Geräten) besteht mitunter die Möglichkeit zur Gerätesperre durch den (ehemaligen) Eigentümer. Gemäß § 27a EO trifft den Verpflichteten die Pflicht zur Aufhebung von Sperren, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch gepfändeter Vermögensobjekte einschränken oder verhindern. Der Verpflichtete hat die auf zu pfändenden Vermögensobjekten gespeicherten personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Z 1 DSGVO und des DSG im Zuge der Pfändung zu löschen und Verbindungen, die den Zugriff auf solche personenbezogenen Daten ermöglichen, zu trennen. Ihm ist zu ermöglichen, Daten, welche sich auf dem zu pfändenden Vermögensobjekt befinden, anderweitig zu speichern. Ist ein solches Vorgehen nicht möglich oder tunlich, so ist dies im Pfändungsprotokoll zu vermerken und der Verpflichtete ist aufzufordern, die erforderlichen Vorkehrungen binnen 14 Tagen nachzuholen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nach, so ist vor der Verwertung ein Sachverständiger mit der Vornahme der Löschung und Entkoppelung zu beauftragen. Das Exekutionsgericht kann die Ausfolgung der Unterlagen durch den Verpflichteten und die Mitwirkung des Verpflichteten auch nach §§ 346 ff EO erzwingen.

Nicht geeignet zur gerichtlichen Aufbewahrung

Nicht zur Aufbewahrung bei Gericht eignen sich insbesondere:

- Autos, Motorräder
- Kopiergeräte
- Möbel
- Maschinen, technische Anlagen

Bei derartigen Gegenständen ist eine Pfändung und Verwahrung nach **allgemeinen Grundsätzen** möglich (Antrag der betreibenden Partei, die die Transportmittel bereitzustellen hat, sowie von Amts wegen nach Auftrag und Erlag eines Kostenvorschusses für die Verwahrung bei einem externen Verwahrer, ...).

Nicht bei der Justiz-Auktion versteigert werden dürfen die in § 274 Abs 3 EO genannten Gegenständen sowie Gegenstände, deren Versteigerung bei der Justiz-Auktion dem Ansehen der Justiz schaden können, insbesondere:

- Waffen jeglicher Art (auch Messer, Speere, Schwerter, antike Waffen)
- Datenträger und Schriften mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten
- Plagiate

Das Kompetenzzentrum hat die Versteigerung derartiger Gegenstände zurückzuweisen.

VOR DER INTERNET-VERSTEIGERUNG

Pfändung, Mitnahme und Aufbewahrung

Das Vollstreckungsorgan **pfändet** den für die Internet-Versteigerung geeigneten Gegenstand und nimmt diesen, wenn er sich zur gerichtlichen Verwahrung eignet, nach seinem Ermessen gleich mit. Auf § 277 Abs 1 EO wird hingewiesen. Der Gegenstand wird in diesem Fall insbesondere beim zuständigen Bezirksgericht **aufbewahrt**.

Für die Aufbewahrung von Postzahlen bei den Bezirksgerichten hat das Vollstreckungsorgan zu sorgen.

Pfändungsprotokoll

Das **Pfändungsprotokoll** kann in GV-Mobil angelegt werden. Dort kann über die Registerkarte „Justiz-Auktion“ das Formular für das Kompetenzzentrum (siehe unten) generiert werden.

Alternativ kann für die Übermittlung an das Kompetenzzentrum auch das im Intranet abrufbare **Formular „EForm GV ÜbergabeProt Justiz-Auktion“** verwendet werden.

Fotografieren und Schätzen

Die Postzahl wird (vom Vollstreckungsorgan – siehe § 275 Abs 5 letzter Satz EO – oder Sachverständigen) **geschätzt** und **fotografiert**.

Achtung: Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben (§ 275 Abs 1 EO).

Versendung ja oder nein, Versandkosten

Das Vollstreckungsorgan muss sich vor der Versteigerung entscheiden, ob es die versteigerte Postzahl an den Ersteher – auf dessen Gefahr (siehe § 281a EO) – versendet. Es kann die Versendung nur ausschließen, wenn es sich nicht um Gegenstände nach § 259 Abs 1a EO handelt und die Übersendung einen erheblichen Aufwand erfordert. Ein erheblicher Aufwand ist bei gerichtlich verwahrten oder aufbewahrten Gegenständen in der Regel **nicht gegeben**. Beim Ausschluss der Versendung verkleinert sich der potentielle Interessenten- und Bieterkreis. Selbstabholung durch den Ersteher ist immer möglich.

Wird die Versendung nicht ausgeschlossen, sind vor der Versteigerung die **Versandkosten**, die sich aus Verpackungskosten und Portokosten zusammensetzen, zu ermitteln und bei der Auktion anzugeben. Das Verpacken und Versenden von versteigerten Postzahlen, die sich nach Art und Größe für eine **postalische Versendung eignen**, erfolgt im Wege der Einlauf-/Abfertigungsstelle. Dafür ermittelt das Vollstreckungsorgan zunächst mittels des **Tarifrechners der österreichischen Post** (www.post.at unter „Tarifrechner“) **die Portokosten für Österreich und Deutschland**. Wenn der Versand auch in andere Länder ermöglicht wird, wird bei der Auktion darauf hingewiesen, dass

mit höheren Versandkosten zu rechnen ist. Die Portokosten sind in diesem Fall erst dann zu ermitteln, wenn tatsächlich eine derartige Versendung erfolgen soll. Die **Verpackungskosten** ermittelt das Vollstreckungsorgan in Abstimmung mit der Einlauf-/Abfertigungsstelle.

Nach der Versteigerung sind im Fall der Versendung (Selbstabholung durch den Ersteher ist immer möglich) zunächst der Kaufpreis und die Versandkosten **vom Ersteher einzuheben**. (Erforderlichenfalls sind ihm zuvor die Versandkosten für ein anderes Land außer Österreich und Deutschland mitzuteilen.)

Nach vollständiger Zahlung wird die verkaufte Postzahl für den Versand an die **Einlauf-/Abfertigungsstelle** übergeben, die das **Verpacken** und **Versenden mit der Gerichtspost** vornimmt. Die eingehobenen Versandkosten sind vom Vollstreckungsorgan auf das **Konto des versendenden Bezirksgerichtes zu überweisen**, wo sie als „Postgebühren“ gebucht werden.

Das Verpacken und Versenden von versteigerten Postzahlen, die sich nach Art und Größe **nicht für eine postalische Versendung eignen**, obliegt dem Vollstreckungsorgan.

EINLEITEN DER INTERNET-VERSTEIGERUNG

Auswahl der Postzahl/en

Das Vollstreckungsorgan wählt endgültig die Postzahl/en, die im Internet versteigert werden soll/en aus. Dabei ist zu beachten, dass alle Postzahlen grundsätzlich gleichzeitig zur Versteigerung freigeschaltet werden.

Die Summe der halben Schätzwerte (= voraussichtlich erzielbarer Erlös) darf nicht über der (restlichen) noch offenen betriebenen Forderung liegen. Ist daher z.B. eine Teilzahlung erfolgt, werden wohl nicht alle (seinerzeit) gepfändeten Postzahlen zur Versteigerung ausgewählt werden dürfen.

Achtung: Gemäß § 85 Abs 2 EO ist das geringste Gebot bei der Versteigerung von Gold- und Silbersachen zumindest der Metallwert.

Sofortkauf

Bei Internet-Versteigerungen gibt es standardmäßig die Möglichkeit des „Sofortkaufs“. Dabei kann der Gegenstand vor Abgabe des ersten Gebots zum Preis von einem Viertel über dem Schätzwert, unter Entfall der Versteigerung, gekauft werden. Ein Sofortkauf kann vom Vollstreckungsorgan ausgeschlossen werden. Dies ist den Parteien bei Übermittlung des Versteigerungsediktes bekannt zu geben (siehe § 277a EO).

Aufnahme in die Ediktsdatei

Die Postzahl/en wird/werden in der Ediktsdatei veröffentlicht, mit der Ankündigung der Versteigerung, wobei Versteigerungsort „Internet“ ist. Der verpflichteten Partei muss (spätestens jetzt) mitgeteilt werden, dass bei der Internet-Versteigerung die Versteigerung von Postzahlen, auf die bereits ein Gebot abgegeben wurde, grundsätzlich nicht mehr abgebrochen wird, außer bei einer Einstellung oder Aufschiebung aufgrund eines Widerspruchs Dritter (siehe § 277b EO). Auf die Folgen einer Exszindierungsklage werden die Bieter im Rahmen der Allgemeinen Versteigerungsbedingungen sowie bei der einzelnen Versteigerung hingewiesen.

Bei Edikten für Internet-Versteigerungen kann im Edikt der Versteigerungstermin **datums- und uhrzeitmäßig** angegeben werden. Im Edikt wird vom Kompetenzzentrum bei der einzelnen Postzahl ein Link direkt zur jeweiligen Internet-Versteigerung eingepflegt, der (nur) während der laufenden Versteigerung angezeigt wird.

Versteigerungstermin

Der **Versteigerungstermin** (= Datum und Uhrzeit, an dem die Postzahl/en freigeschaltet wird/werden) wird in Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum vom Vollstreckungsorgan gewählt.

Im Hinblick darauf, dass die Postzahl/en erst für die Internet-Versteigerung freigeschaltet werden darf/dürfen, nachdem die **Zustellung des Versteigerungsediktes** an die verpflichtete Partei erfolgt ist, soll der Termin des Freischaltens nicht zu knapp bemessen sein. Wegen der Möglichkeit einer Beschwerde nach § 68 EO sollte der Versteigerungstermin nicht früher als **14 Tage nach Zustellung** des Versteigerungsediktes liegen.

Die **Dauer der Versteigerung** (für alle Postzahlen gemeinsam) wird vom Vollstreckungsorgan individuell zwischen sieben Tagen und vier Wochen bestimmt.

Für den Fall unvorhergesehener Verhinderungen, ist auch die **Vertretung** von der Internet-Versteigerung und vom Versteigerungstermin zu informieren.

Übermittlung der Unterlagen an das Kompetenzzentrum

In GV-Mobil auf der Registerkarte „**Justiz-Auktion**“ oder im Formular „**EForm GV ÜbergabeProt Justiz-Auktion**“ (dieses ist im Intranet aufrufbar), werden vom Vollstreckungsorgan die Daten für die Internet-Versteigerung (inklusive der **Versandkosten**, wenn die Versendung nicht ausgeschlossen wurde) ergänzt/eingetragen. Bei der Internet-Versteigerung können auch bis zu **fünf Bilder** und **ein PDF** zu jeder Postzahl angezeigt werden. Um **Anfragen zu Postzahlen** während der Versteigerung weitestgehend zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine möglichst detaillierte Beschreibung vorzunehmen und möglichst aussagekräftige Bilder zur Verfügung zu stellen. Verfügen Gegenstände über eine Seriennummer (bzw. IMEI) – bspw. technische Geräte, Software, Luxusgegenstände – ist

diese dem Kompetenzzentrum bekannt zu geben. Allfällige Beschädigungen/Mängel/Gebrauchsspuren sind ebenso anzuführen.

Über einen einfachen Knopfdruck wird das Formular für das Kompetenzzentrum in ein E-Mail an das Kompetenzzentrum transferiert. Bei der Verwendung von GV-Mobil werden die angehängten Dateien (Bilder und PDF) automatisch in einem eigenen Verzeichnis abgespeichert, auf das das Kompetenzzentrum zugreifen kann. Bei der Nutzung des Formulars sind die Bilder (und das PDF) dem E-Mail anzuhängen. Dann wird das E-Mail vom Vollstreckungsorgan an das Kompetenzzentrum (olginsbruck.auktion@justiz.gv.at) verschickt.

Das E-Mail ist mindestens **fünf Arbeitstage** vor dem Freischalten der Versteigerung an das Kompetenzzentrum zu übermitteln.

INTERNET-VERSTEIGERUNG

Das Formular über die zu versteigernde/n Postzahl/en (Beschreibung der Postzahl/en) samt Bildern langt beim Kompetenzzentrum ein. Die Daten werden vom Kompetenzzentrum weiterverarbeitet und die Postzahl/en zum festgelegten Zeitpunkt freigeschaltet. Die gesamte Internet-Versteigerung wird technisch nunmehr vom Kompetenzzentrum abgewickelt. Gelangen Edelmetallgegenstände zur Versteigerung erfolgt die Verständigung des Bundesministeriums für Finanzen gem § 17 Abs 4 Punzierungsgesetz 2000 durch das Kompetenzzentrum.

(Teil)Zahlung, Abberaumung der Versteigerung

Sollte eine (Teil)Zahlung erfolgen, nachdem das Formular an das Kompetenzzentrum übermittelt wurde (und die Postzahl/en bereits zur Versteigerung freigeschaltet wurde/n), werden die notwendigen Veranlassungen getroffen werden (Abbruch der Versteigerung). Dies unter Beachtung der Höhe der geleisteten Teilzahlung und des Werts der eingestellten Postzahl/en sowie der Postzahl/en, auf die schon ein Gebot abgegeben wurde.

Um beurteilen zu können, ob bei einer Versteigerung Veranlassungen zu treffen sind, ist Vorsorge dahingehend zu treffen, dass relevante Eingaben dem Vollstreckungsorgan möglichst zeitnah vorgelegt werden.

Anfragen zu Postzahlen

Um Anfragen zu Postzahlen während der Versteigerung zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine möglichst detaillierte Beschreibung vorzunehmen und möglichst aussagekräftige Bilder zur Verfügung zu stellen. Nach § 277 Abs 4 EO ist ein vorhandenes **Schätzungsgutachten** bei der Versteigerung zu veröffentlichen. Schon beim Auftrag zur Gutachtenserstattung ist erforderlichenfalls

darauf hinzuweisen, dass vom Sachverständigen nur die erforderlichen Daten in das Gutachten aufzunehmen sind.

Für Anfragen zu Postzahlen steht bei der Justiz-Auktion ein Kontaktformular zur Verfügung. Das Vollstreckungsorgan wird per E-Mail über das Einlangen einer Anfrage informiert. Die Antwort wird vom Vollstreckungsorgan an das Kompetenzzentrum übermittelt, das die Beantwortung bei der Justiz-Auktion einpflegt.

Abbruch der Versteigerung

Die Versteigerung von Postzahlen, auf die bereits ein Gebot abgegeben wurde, wird grundsätzlich nicht mehr – außer insbesondere im Falle einer Exszindierungsklage – abgebrochen (siehe § 277b EO). Dies muss der verpflichteten Partei auch vorab mitgeteilt werden. Auf die Folgen einer Exszindierungsklage werden die Bieter im Rahmen der Allgemeinen Versteigerungsbedingungen sowie bei der einzelnen Versteigerung hingewiesen.

NACH DER INTERNET-VERSTEIGERUNG

Wurde eine Postzahl **versteigert** oder **sofort verkauft**, schickt das Kompetenzzentrum dem Ersteher/Erwerber – und gleichzeitig zur Information dem Vollstreckungsorgan – die entsprechende Rechnung. In der **Rechnung** sind die Zahlungsinformationen und Kontaktdaten des Vollstreckungsorgans (E-Mail-Adresse und Dienst-Mobiltelefonnummer) sowie der Lagerort des Artikels angeführt.

Im Regelfall (d.h. wenn die Internet-Versteigerung aller Postzahlen zur selben Zeit endet) übermittelt das Kompetenzzentrum dem Vollstreckungsorgan nach Ende der Internet-Versteigerung *einen* **Versteigerungsbericht** über sämtliche Postzahlen. Endet die Internet-Versteigerung einer einzelnen Postzahl, während die übrige Internet-Versteigerung fortläuft (Sofortkauf oder Abbruch), übermittelt das Kompetenzzentrum schon vor dem Versteigerungsbericht eine schriftliche **Mitteilung** an das Vollstreckungsorgan.

Ist der Ersteher bei einer Versteigerung im Internet mit der Abholung oder Bezahlung des Meistbots und der Transportkosten säumig, so ist der **Gegenstand neuerlich auszubieten** (siehe § 281b EO). Davor kann in Abstimmung zwischen Vollstreckungsorgan und Kompetenzzentrum durch letzteres die Einmahnung der Beträge vom Ersteher erfolgen.

Die Kommunikation zwischen Vollstreckungsorgan und Kompetenzzentrum erfolgt im Regelfall per E-Mail oder telefonisch.

SO EINFACH IST DIE INTERNET-VERSTEIGERUNG BEI GERICHTLICH VERWAHRTEN/AUFBEWAHRTEN GEGENSTÄNDEN

- 1. Entscheidung für die Internet-Versteigerung** während des Vollzuges anhand der Gegenstände, die gepfändet werden können (z.B. Handys, Laptops, Tablets, und Zubehör).
- 2. Pfändung der Gegenstände.** Mitnahme und Aufbewahrung der Postzahl/en (insbesondere beim zuständigen Bezirksgericht – somit Entfall der separaten Überstellung).
- 3. Fotografieren und Schätzen** der Postzahl/en. Entscheidung für eine Versendung. Ermittlung der Versandkosten.
- 4. Endgültige Auswahl der Postzahl/en für die Internet-Versteigerung** unter Berücksichtigung etwaiger Zahlungen. Abstimmung des Versteigerungstermins. Aufnahme in die Ediktsdatei und Zustellung des Versteigerungsediktes an die verpflichtete Partei.
- 5. Übermittlung der Unterlagen,** Bilder und Informationen an das Kompetenzzentrum, das die Internet-Versteigerung dann selbständig durchführt (GV-Mobil oder Formular).
- 6.** Nach Abschluss der Versteigerung Abwarten des Zahlungseingangs und **Versand** der versteigerten Postzahl über die Einlauf-/Abfertigungsstelle oder **Übergabe** bei Selbstabholung (und allenfalls Zahlungsentgegnahmen).
- 7.** Nach Eingang des Versteigerungsberichts des Kompetenzzentrums **Verfassen des Abschlussberichts in der VJ.**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Internet-Versteigerung finden Sie insbesondere in den §§ 277 ff EO.